

dürften es nahezu 200 sein. Ferner sind zu erwähnen die zwei wertvollen Siegel von Megiddo, der landwirtschaftliche Kalender von Gezer und die ebendort entdeckte kurze Inschrift aus der Makkabäerzeit. Das ist alles, was die neueren Ausgrabungen bisher an Inschriften zutage gefördert haben. Trotzdem haben wir alle Ursache, uns des wenigen aufrichtig zu freuen. Denn Gestalten, die uns früher bloß aus der Bibel bekannt waren und deren Existenz bisweilen angezweifelt wurde, treten uns nun im Lichte der historischen Forschung entgegen. Die Nachrichten der Bibel finden durch das wenige schon eine glänzende Bestätigung. Der Inschriftenfund in Samaria bezeugt ferner, daß man im neunten Jahrhundert v. Chr. in Kanaan bereits mit Tinte und Feder geschrieben hat; das läßt auf ein stark entwickeltes Schrifttum schließen. Schrieb man zur Zeit Achabs und des Propheten Elias auf Tonscherben in hebräischer Sprache und Schrift, so hat man in Israel schon längst größere Urkunden und Bücher geschrieben. Welche Folgerungen sich hieraus für die Abfassungszeit und Sprache der heiligen Bücher ergeben, die, wie einzelne in neuester Zeit behaupten, ursprünglich in assyrisch-babylonischer oder in süd-arabischer Sprache abgefaßt worden seien, leuchtet ein. Wie so oft, so haben auch die Funde in Palästina die Positionen der Tradition nicht erschüttert, sondern befestigt.¹⁾

Die sakramentalen Bußwerke.

Von Dr. Philipp Ruhn, Hochschulprofessor am k. b. Lyzeum in Bamberg.

(Schluß.)

Bei der Auflegung der Buße übersehe man nicht, daß das Bußgebet sich besonders eignen soll zur Bekämpfung der vorherrschenden Leidenschaft. Zur Vertiefung der bußfertigen Gesinnung wird es wesentlich beitragen, wenn die auferlegten Gebete knieend verrichtet werden müssen, oder vor dem Bilde des Gekreuzigten, vor dem allerheiligsten Sakramente, wenn in Verbindung damit die Taufgelübde erneuert werden, wenn eine bestimmte Gebetsübung für längere Zeit zur Pflicht gemacht wird, etwa für acht Tage oder bis zur nächsten Beicht, oder für jeden Sonntag bis zur nächsten Beicht. Nur sage man dem Pönitenten, daß er sich nicht beunruhigen brauche, wenn er einmal aus Vergeßlichkeit seine Bußübung unterlassen habe, daß er sie später nachholen könne, und bezeichne das zu verrichtende Gebet möglichst genau, eventuell bestimme man auch die Zeit, welche auf das Gebet verwendet werden soll. Die gewöhnlichen Bußgebete sind bekannt und brauchen darum nicht einzeln genannt zu werden. Es sei nur erinnert an die Worte des

¹⁾ Außer der bereits genannten Literatur wurde für diese Darstellung Dr. P. Karge, Die Resultate der neueren Ausgrabungen und Forschungen in Palästina in: „Biblische Zeitfragen“, dritte Folge, Heft 8/9, benützt.

Cat. Rom. P. II cap. V n. 79: „Ex omni satisfactionum genere maxime convenit poenitentibus praecipere, ut certis aliquot et definitis diebus orationi vacent, ac pro omnibus et praesertim pro eis, qui ex hac vita in Domino decesserunt, preces Deo faciant.“ Gebet darf aber nicht bloß im engeren Sinne gefaßt werden. Zu den Werken der Frömmigkeit, die als Bußwerke sich eignen, gehört vor allem der Besuch des gemeinsamen öffentlichen Gottesdienstes, insbesondere der heiligen Messe. Wie viele, denen es wahrlich nicht gebricht an Zeit und Gelegenheit, hören niemals an den Werktagen eine heilige Messe! Sie halten das für überflüssig, indem sie die Bedeutung des heiligen Messopfers als Quelle aller für ein christliches Leben notwendigen Gnaden völlig verkennen. Es bleibt ihnen gänzlich verborgen, daß, wer eine innige Reue über seine Sünden sich erslehen und Kraft erlangen will zur Ausführung seiner guten Vorsätze, zur Geduld in den Mühen und Heimsuchungen seines Lebens, wer Nachlassung der zeitlichen Sündenstrafen sich verdienen und Sühne leisten will für alle Verletzungen der Pietäts- und Liebespflichten, dies nicht wirksamer tun kann als im Anschluß an das heilige Messopfer. „Sacra eucharistia . . . ut sacrificium est, non merendi solum sed satisfaciendi quoque efficientiam continet. Nam ut Christus Dominus in passione sua pro nobis meruit et satisfecit, sic qui hoc sacrificium offerunt, quo nobiscum communicant Dominicae passionis fructus, merentur et satisfaciunt.“¹⁾ Es ist darum tief zu bedauern, daß man so selten den einmaligen oder auch öfteren Besuch der heiligen Messe an Werktagen als Buße auferlegt, obwohl ein solches Bußwerk gewiß nicht zu schwer ist für jene, die frei über ihre Zeit verfügen können, die weder durch häusliche Arbeiten und sonstige Berufspflichten, noch durch gebotene Rücksichtnahme auf andere, noch durch körperliche Schwäche vom Besuche der Messe abgehalten sind.

Wie der Besuch der heiligen Messe, so kann auch die Teilnahme am Nachmittagsgottesdienst für den einen oder anderen Sonntag bei Auferlegung der Buße zur Pflicht gemacht werden. Das ist zugleich eine heilsame Erinnerung an eine im christlichen Volke von jeher bestehende Gewohnheit, die leider in weiten Kreisen der städtischen Bevölkerung mehr und mehr verschwindet. Ganz besonders will mir darum diese Buße geeignet erscheinen für solche Pönitenten, die im Laufe des Jahres fast niemals den nachmittägigen Sonntagsgottesdienst besuchen, obwohl sie in keiner Weise abgehalten sind. Dadurch erhielte ihr Kommuniontag eine besondere Weihe. Auch für jene möchte ich diese Buße anraten, die in der österlichen Zeit vom Lande zur Stadt kommen, um dort ihrer Osterpflicht zu genügen. Wie häufig kommt es bei diesen vor, daß sie gleich den Kommuniontag wieder in lauter Zerstreuungen und Vergnügungen

¹⁾ Cat. Rom. P. II cap. IV n. 71.

verbringen! Da kann der Besuch des Gottesdienstes am Nachmittage ein treffliches Bewahrungsmittel werden. Natürlich ist dabei angenommen, daß die betreffenden Pönitenten im Sinne haben, den Nachmittag in der Stadt zu verbringen. Die Buße darf nicht dazu dienen, sie in der Stadt zurückzuhalten.

Daß für jene, die im Glaubensleben erkaltet sind und Sünden gegen den Glauben begangen haben, die Anhörung des Wortes Gottes zur Erstarkung und Befestigung in der Glaubensüberzeugung unerläßlich ist, unterliegt keinem Zweifel. *Fides ex auditu*. Warum also Bedenken tragen, die Anwendung dieses Mittels durch Auferlegung einer entsprechenden Buße zur Pflicht zu machen? Es ist doch wahrlich keine zu strenge Buße, wenn solchen Pönitenten gesagt wird, sie sollten an dem Beichttage selbst oder auch an den nächstfolgenden drei Sonntagen eine Predigt hören, wo möglich beim Pfarrgottesdienste. Nur vergewissere man sich zuvor, ob sie zur Predigtzeit nicht durch berufliche Arbeiten zc. in Anspruch genommen sind.

Wie der Predigt eignet auch der geistlichen Lesung eine hervorragende Bedeutung in der Förderung des Glaubenslebens. Geistliche Bücher sind stumme Prediger, die in feierlicher Stille mit großem Erfolge zu unserem Herzen reden. Sie sind namentlich dann für die Erhaltung des christlichen Lebens unentbehrlich, wenn die Predigt nicht regelmäßig besucht werden kann. Ich halte es darum für sehr empfehlenswert, gebildeten Männern und Frauen, die für profane Literatur oft bedeutende Summen verausgaben, aber selten einmal oder gar nie ein Buch sich anschaffen, das der religiösen Belehrung und Erbauung dient, die Lektüre in einem religiösen Buche als Buße aufzuerlegen. Zweckdienlich wird es hiebei sein, das Buch zu bestimmen, eventuell die Auswahl unter verschiedenen Büchern zu lassen und zugleich auch anzugeben, wie oft die Lesung anzustellen ist, wie lange sie zu dauern hat und wie sie zu halten ist. Eine viertelstündige Lesung an den auf die Beichte folgenden vier Sonntagen ist gewiß eine Buße, die nicht zu hart ist, aber recht nachhaltig auf die religiöse Gesinnung des Pönitenten einwirken kann. Wie viel ist schon gewonnen, wenn nur wieder einmal der Sinn für eine fromme Lesung geweckt wird und wenn die Erkenntnis wieder auflebt, daß es für den Geist auch noch andere Nahrung gibt, als das gewöhnliche Lesefutter, wie es in den Romanen, Novellen zc. dargeboten wird. An gediegenen Werken religiösen Inhalts haben wir ja keinen Mangel. Und kann man den Pönitenten mit Rücksicht auf seine finanziellen Verhältnisse nicht veranlassen, sich selber solche Bücher zu kaufen, wozu gründet man allüberall Volksbibliotheken?

Ein hervorragender Platz unter den religiösen Uebungen, die Gegenstand der sakramentalen Buße sein können, gebührt auch der Betrachtung. Sie hat von jeher als vorzügliches Mittel der Selbst-

heiligung gegolten und hat einen höheren satisfactorischen Wert als das mündliche Gebet. Freilich kann eine Betrachtung nach bestimmter Methode nur von solchen verlangt werden, die darin geübt sind, also von Priestern, Ordensleuten und jenen Beichtkindern, die im Tugendleben bereits Fortschritte gemacht haben. Allein es steht nichts im Wege, von geistig geweckten Pönitenten zu fordern, daß sie etwa eine Viertelstunde lang in ihrem Geiste mit ernstern religiösen Wahrheiten sich beschäftigen, im Anschluß daran Akte des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe und Reue erwecken und einen kräftigen Vorsatz fassen. Zu solchem Nachdenken eignen sich besonders die letzten Dinge, die Leidensgeschichte, die Geheimnisse des Lebens Jesu zc. Auch der römische Katechismus¹⁾ weist auf den hohen Wert dieser Übung hin. „Docendus (sc. poenitens) est etiam ut nullum patiatur esse diem, quin aliquid de passionis Domini nostri mysteriis meditetur, ad eumque imitandum et summa caritate amandum ipse se excitet atque inflamment. Hac enim meditatione assequatur, ut ab omnibus daemonis tentationibus in dies se tutiorem esse sentiat.“

Ein weiteres Mittel, die Seele von der Sünde zu reinigen und vor der Sünde zu bewahren, ist die Gewissenserforschung. Ohne Gewissenserforschung keine klare Selbsterkenntnis, kein Fortschritt im Tugendleben. Wer alsbald nach der Beichte wieder in den Tag hineinlebt, ohne sich über sein Tun Rechenschaft zu geben, kommt nicht auf bessere Wege. Man dringe deshalb bei den Pönitenten auf diese Übung und verpflichte sie, zur Buße eine Woche lang mit dem Abendgebete eine Gewissenserforschung zu verbinden, oder bis zur nächsten Beichte allwöchentlich einmal — vielleicht am Sonntag bei Beginn der heiligen Messe — eine Gewissenserforschung anzustellen und dabei das Hauptaugenmerk auf die Ausführung der besonderen Beichtvorsätze zu richten. Mit der Gewissenserforschung muß aber stets sich verbinden die Erweckung der Reue, die Erneuerung der Vorsätze und die Bitte um Gnade zur ernstlichen Besserung des Lebens. Auch wird es gut sein, Zeit und Dauer dieser Übung genau festzusetzen. Für Pönitenten, die im geistlichen Leben hinreichend bewandert sind, kann auch das Partikularexamen bezüglich eines bestimmten äußeren Fehlers oder einer Charakterschwäche oder einer Tugendübung Gegenstand der sakramentalen Genugtuung sein.

Will man von der Verpflichtung zur Gewissenserforschung absehen, so soll wenigstens bisweilen die wiederholte Erweckung der Reue und die öftere Erneuerung des Vorsatzes als Buße auferlegt werden. Nur ist dabei zu achten auf die Gemütsbeschaffenheit des Beichtkinds, auf die Art der Sünde und auf passende Zeitbestimmung. Skrupulanten ist eine solche Buße geradezu schädlich. Die

¹⁾ P. II cap. V n. 58.

mit der Wiederholung der Reue neuerwachende Erinnerung an Sünden gegen das sechste Gebot schadet eher als sie nützt. Nicht jede Tageszeit ist zu solcher Übung in gleicher Weise geeignet. Am besten wird sie am Morgen vorgenommen, um für den kommenden Tag die Wachsamkeit zu erhöhen und die Willenskraft zu stärken. Daß mit dem Vorfatze immer das Gebet um Kraft von oben verbunden sein muß, braucht kaum eigens gesagt zu werden.

Soll auch der Empfang der heiligen Sakramente als Buße auferlegt werden? Ich verweise zunächst auf die Worte des römischen Katechismus:¹⁾ „Was nur immer an Heiligkeit und Frömmigkeit und Gottesfurcht zu dieser Zeit durch Gottes höchste Güte in der Kirche erhalten worden ist, ist größtenteils der Beichte zuzuschreiben“ und an dessen Mahnung:²⁾ „Keine Sache soll den Gläubigen so sehr am Herzen liegen, als daß sie durch häufige Beichte ihre Seele zu reinigen sich bemühen.“ Ich erinnere ferner daran, daß die Kirche bei der Absolution von reservierten Sünden in sehr vielen Fällen als besondere Buße vorschreibt, eine gewisse Zeit lang einmal monatlich die heiligen Sakramente zu empfangen. Sie geht hierbei von dem Gedanken aus, daß das neugewonnene übernatürliche Leben durch nichts besser gestärkt und erhalten werden kann als durch den Sakramentenempfang. In den heiligen Sakramenten fließen ja die Quellen, aus welchen die Kraft zu einem wahrhaft christlichen Leben geschöpft wird. Zudem wird durch jede würdige Beichte von den noch abzubühenden Strafen ein größerer oder geringerer Teil nachgelassen, die Selbsterkenntnis gefördert, die Willensenergie gesteigert und das Gewissen verfeinert. Wenn ferner die auferlegte Buße ein Heilmittel sein soll, durch welches Werk könnte dieser Zweck vollkommener erreicht werden als durch den häufigen Empfang der heiligen Kommunion? Sie ist die stärkende Medizin, welche die von der Sünde zurückgelassenen Schwächen und Schäden immer mehr ausheilt (*divino illo pharmaco suis infirmitatibus ac defectibus occurrere*)³⁾ und vor der Todssünde bewahrt (*quo a peccatis mortalibus praeservemur*)⁴⁾. Sie ersetzt wieder alles, was das Gnadenleben an Kraft und Entschiedenheit durch die läßliche Sünde verloren hat, und tilgt dieselbe durch Vermehrung der Liebe (*tantum antidotum quo liberemur a culpis quotidianis*).⁵⁾ Einer großen Anzahl von Sündern kann gar kein wirksameres Heilmittel empfohlen werden. Der bloße Rat, dieses Heilmittel zu gebrauchen, wird aber meistens nicht beachtet. Man muß Gewalt gebrauchen. Darum lege man jenen Penitenten, bei denen bisher alle Heilmittel versagten, vor allen den Gelegenheits- und Gewohnheits Sündern, wenn ihre beruflichen Verhältnisse, ihre Stellung u. dgl. es gestatten und wenn sie willig sind, eine solche Buße zu übernehmen, außer einigen

¹⁾ C. R. p. II cap. V n. 36. — ²⁾ C. R. p. II cap. V n. 53. — ³⁾ Decr. C. C. „Sacra Trid Synodus“ d. d. 20. Dec. 1905. — ⁴⁾ Conc. Trid. sess. XIII cap. 2. — ⁵⁾ *ibid.*

kleineren, alsbald nach der Beichte zu verrichtenden Genugthuungen als Buße auf, nach Ablauf einer bestimmten Frist (etwa nach einem Monat, eventuell auch nach kürzerer Zeit) wieder die heiligen Sakramente zu empfangen. Die Befürchtung, daß diese Buße die Bönitenten abhalten könnte, zu ihm zurückzukehren, darf den Beichtvater nicht bestimmen, auf die Anwendung dieses Heilmittels ein für allemal zu verzichten. Wenn sein ganzes Verhalten die Beichtkinder zur Einsicht bringt, daß er nur ihr Bestes will, und wenn sie gewiß sein können, daß sie von ihm in jedem Falle wieder gut aufgenommen werden, kehren sie sicher zurück. Und gesetzt den Fall, daß mancher ihn für die Zukunft meidet, soll deswegen ein so kostbares Heilmittel überhaupt nicht verordnet werden? Das wäre eine Verfündigung an dem Seelenheil derer, die guten Willens sind und nur einer kraftvollen Führung bedürfen, um auf dem rechten Wege voranzuschreiten. Nur setze man den Empfang der heiligen Sakramente nicht für einen bestimmten Tag fest, sondern lasse einen kleinen Spielraum. Es könnte nämlich gerade an dem festgesetzten Tage ein Hindernis eintreten, das den Sakramentenempfang unmöglich macht.

Geht es mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Bönitenten nicht an, ihm den wirklichen Empfang der heiligen Sakramente als Buße aufzuerlegen, so verpflichte man ihn, allmonatlich einmal an einem Sonntag all das zu tun, was zur Vorbereitung auf die Beichte gehört, also sein Gewissen zu erforschen, wie wenn er zur Beichte gehen wollte, Reue zu erwecken, gute Vorsätze zu fassen und Gott um Gnade zur treuen Ausführung der gemachten Vorsätze zu bitten. Bei Leuten auf dem Lande stehen dieser Uebung keine ernststen Schwierigkeiten im Wege. Sie sind vielfach gewöhnt, an Sonn- und Feiertagen auch außer dem pflichtgemäßen Gottesdienste die Kirche zu besuchen oder nach demselben noch längere Zeit in der Kirche zu verweilen, können also diese Zeit leicht zur Erfüllung ihrer Buße benützen. Aber auch allen übrigen ist diese Buße nicht zu schwer, wenn man ihnen sagt, daß sie dieselbe während der Messe erfüllen können, und wenn man ihnen zugleich eine praktische Anleitung gibt.

Eine ähnliche Uebung, die gleichfalls als teilweiser Ersatz für den wirklichen Sakramentenempfang dienen kann, ist die geistliche Kommunion, d. h. die Erweckung eines lebendigen Glaubens an den im Sakramente gegenwärtigen Heiland und eines sehnstigen Verlangens nach der Vereinigung mit ihm, verbunden mit der Bitte, der Gnaden der wirklichen Kommunion theilhaftig zu werden.

Nebst dem Gebete im engeren und weiteren Sinne eignet sich als Bußwerk die Uebung des Fastens. Das Fasten war von jeher (vgl. die ältesten Bußvorschriften) ein vorzügliches Buß- und Tugendmittel. Es stärkt die Herrschaft des Willens gegenüber dem sinnlichen Begehren, befähigt den Geist zur Betrachtung des Göttlichen, macht empfänglich für die Gnade, tilgt in Verbindung mit neu-

müthiger Gesinnung die begangenen Sünden und die zeitlichen Strafen und wird Anstoß und Mittel zur Uebung und Bewahrung mannigfacher Tugend, insbesondere der barmherzigen Liebe und der Großherzigkeit in der Förderung bedeutender Unternehmungen, der Pietät, der Religiosität, der Keuschheit.¹⁾ Die Kirche verweist auf diese Wirkung des Fastens in den Worten der Praef. quadrag.: „Qui corporali jejunio vitia comprimis, mentem elevas, virtutem largiris et praemia.“ Wenn ich aber das Fasten als geeignet zur sakramentalen Genugthuung bezeichne, so denke ich nicht bloß an das Fasten im Sinne des kirchlichen Gebotes, sondern auch an die Mäßigung bei allen anderen, an sich nicht unerlaubten, sinnlichen Genüssen und Vergnügungen, kurz an alle Werke der Abtötung und Selbstverleugnung. Gerade gegenüber dem Verlangen, sich auszuleben, und gegenüber der unersättlichen Genußsucht, die allen sittlichen Ernst untergräbt und die Willenskraft lähmt und zerstört, erscheint es am Platze, die Notwendigkeit der Selbstbeherrschung und Selbstverleugnung schärfer zu betonen. Wo aber könnte diese Betonung nachdrucksvoller werden als beim Empfange des Bußsakramentes? Hier kommt der Mensch wieder einmal zur Besinnung, zum Nachdenken über sich selbst. In der Gewissenserforschung erkennt er die ganze Eitelkeit und Verwerflichkeit seines Treibens. Es wird ihm klar, daß die meiste Schuld an seinen Sünden der völlige Mangel an Selbstbeherrschung trägt und daß all sein bisheriges Mühen, Ordnung in sein Leben zu bringen, an der sittlichen Ohnmacht seines Willens scheiterte, an seiner Unfähigkeit, sich etwas zu versagen. Da meine ich, müßte der Beichtvater es als seine besondere Aufgabe betrachten, solche Erkenntnis noch mehr zu vertiefen und durch passende Bußwerke für das Leben fruchtbar werden zu lassen. Freilich dürfen hierbei die persönlichen Verhältnisse des Pönitenten, seine Gesundheit, sein Alter, seine Berufsarbeit, seine Verpflichtungen gegenüber seiner Umgebung, seine gesellschaftlichen Beziehungen u. nicht unbeachtet bleiben. Allein warum sollte man nicht jungen und gesunden Leuten, die fortgesetzt durch Unmäßigkeit und Unkeuschheit sich veründigt haben, zur Buße einen oder mehrere Fasttage (Abbruchsfasten) auferlegen? Was steht im Wege, von ihnen zu verlangen, daß sie zur Buße das eine oder andere Mal vom Wirtshause fernbleiben, morgens den Schlaf abkürzen, auf die Teilnahme an einem für sie besonders gefährlichen Vergnügen verzichten? Man sagt mir vielleicht, all das sind gewiß empfehlenswerte Heilmittel, aber es ist bedenklich, sie als Buße aufzuerlegen, weil Gefahr besteht, daß die Buße unerfüllt bleibt. Ich unterschätze diese Gefahr nicht. Allein man kann ihr vorbeugen durch Prüfung des guten Willens des Pönitenten und durch kluge Würdigung der Schwierigkeiten, die sich der fraglichen Bußleistung entgegenstellen. Sodann wird wohl bei jeder

¹⁾ Schindler, Moralth. 2. Bd., 1. T., S. 329 f.

ernsteren Buße mit dieser Gefahr zu rechnen sein. Soll man aber darum auf jede strengere Buße verzichten? Nur darauf achte man stets, daß der Pönitent die auferlegte Genugthuung leisten kann, ohne bei seiner Umgebung irgend welches Aufsehen zu erregen. „Pro peccatis occultis quantumvis gravibus manifestam poenitentiam non imponat.“¹⁾ Eine Buße, die öffentlich bekannt werden könnte, dürfte nur dann auferlegt werden, wenn der Pönitent durch seine Sünden zugleich öffentliches Aergernis gegeben hat.

Wie das Fasten, so bildet auch die Uebernahme von schwierigen, mühevollen Arbeiten und Beschäftigungen, überhaupt jede körperliche oder geistige Anstrengung irgend welcher Art ein starkes Gegengewicht gegen jene verhängnisvollen Leidenschaften, die den Menschen von allem höheren geistigen Streben abbringen und ihn seine Seligkeit in niedriger Sinneslust erstreben lassen. Doch ist gerade bei solchen Bußwerken die Individualität des Pönitenten scharf ins Auge zu fassen. Die Beschäftigung, zu der man ihn verpflichten will, muß seiner Bildung und Lebensstellung, sowie den Anschauungen der gesellschaftlichen Kreise entsprechen, denen er angehört.

Ein dritter Kreis von Genugthuungswerken, die gewöhnlich unter dem Worte *Almosen* zusammengefaßt werden, begreift in sich alle Werke der christlichen *Caritas*, vorzüglich aber sowohl die Werke der leiblichen als auch der geistlichen Barmherzigkeit. Hier öffnet sich dem Menschen, der das im Sakramente der Buße wiedergewonnene übernatürliche Leben durch kraftvolle Betätigung stärken und erhalten und zugleich für die begangenen Sünden eine wirkungsvolle Sühne leisten will, ein fast unübersehbares Arbeitsfeld. Ist doch jede von christlichem Geiste getragene Betätigung auf sozialem Gebiete zugleich auch ein Werk der christlichen Nächstenliebe, das den Zweck hat, der körperlichen und geistlichen Not der Mitmenschen zu steuern oder vorzubeugen. Wie könnte da die Individualseelsorge, wie sie im Beichtstuhle geübt werden soll, es versäumen, die Pönitenten auf den Gebrauch dieser so segensreichen Heil- und Sühnemitel aufmerksam zu machen und diesbezüglichen Mahnungen dadurch Nachdruck zu verschaffen, daß die eine oder andere Art der *Caritas*übung als Buße auferlegt wird? Sicher ist es nicht schwer, unter den vielf gestaltigen Werken der christlichen *Caritas* jenes herauszufinden, das den persönlichen Verhältnissen des Pönitenten angepaßt ist und dem seine Neigung entgegenkommt.

Und kann er nicht zu einer persönlichen Mitarbeit an der Lösung der großen Aufgaben der christlichen *Caritas* beigezogen werden, so kann er doch in vielen Fällen durch materielle Unterstützung jene Bestrebungen fördern, welche die Pflege der religiös-sittlichen und leiblichen Wohlfahrt der Mitmenschen zum Zwecke haben. Ich er-

¹⁾ Rit. Rom. n. 21.

innere nur an die Beiträge für die Missionen, zur Beseitigung der Kirchennot in unseren Großstädten, für die Vinzenz- und Elisabethen-Vereine, für die Mädchenschutzvereine, für die Jugendfürsorge zc. Wie viele katholische Laien gibt es noch, die achtlos an all diesen Institutionen vorübergehen! Es bedürfte bei vielen nur einer ernstern Anregung, um sie zur Darbietung kleiner oder größerer Gaben zu bestimmen. Zu solcher Anregung bietet aber gewiß der Empfang der heiligen Sakramente eine denkbar günstige Gelegenheit. Warum sollte man Bedenken tragen, nebst dem Gebete ein Almosen zur Buße aufzuerlegen, wenn der Pönitent in guten Verhältnissen lebt, aber bisher hartherzig gegen die Armen war oder seine Reichtümer nur zu üppigem Wohlleben verwendete? Was soll mich abhalten, einem vermöglichen Manne, der in seinem Glaubensleben lau und nachlässig war oder sonstwie gegen den Glauben sich verjündigte, neben anderen Werken, die der Befestigung im Glauben dienen, einen Beitrag für die Missionen als sakramentale Genugthuung bestimmen? Will man nicht selber die Größe der Gabe bezeichnen, was ja in vielen Fällen unmöglich sein wird, so überlasse man dies dem Ermessen des Pönitenten oder frage, ob ihm ein Almosen von so und so viel Mark zu groß sei. Eigens sei betont, daß ein Almosen, welches zur Buße auferlegt wird, nur solchen Bestrebungen oder Veranstaltungen zugewiesen werden darf, deren rein religiöser oder charitativer Charakter unbestritten ist. Auch mahnt das römische Rituale: „Poenitentias pecuniarias sibi ipsis confessarii non applicent.“ Und das Provinzialkonzil von Köln im Jahre 1860 gibt die Weisung: „Confessarii in confessionibus audiendis Missarum stipendia nec imponant in poenitentiam nec ea sponte oblata recipiant, ne turpis lucri suspicionem incurrant et pusillis scandali occasionem praebeant.“

Nach diesen Ausführungen über die Beschaffenheit der sakramentalen Genugthuungswerke im allgemeinen wäre jetzt noch zu zeigen, daß nach den Grundsätzen der individuellen Seelsorge die jeweils auferlegte Buße zugleich ein wirksames Heilmittel für die besondere Seelenkrankheit des Pönitenten sein soll. „Quare curet (sacerdos), quantum fieri potest, ut contrarias peccatis poenitentias injungat, veluti avaris eleemosynas, libidinosi jejunia vel alia carnis afflictiones, superbis humilitatis officia, desidiosus devotionis studia.“ (Rit. Rom.) Doch soll dies Gegenstand einer späteren Abhandlung sein. Für dieses Mal war es mir nur darum zu tun, durch scharfe Hervorkehrung der Grundsätze, welche von der Kirche selbst für die Auferlegung der sakramentalen Genugthuung gegeben sind, den Lesern der Quartalschrift eine Anregung zur Prüfung ihrer Praxis zu bieten. Der Priester ist nur der Verwalter der heiligen Sakramente. Er kann also nicht nach eigenem Gutdünken und persönlichen Anschauungen verfahren. Maßgebend bleiben für ihn immer die kirchlichen Weisungen. An ihnen muß er sich fort

und fort orientieren, wenn er sich vor Abirrungen schützen und seiner seelsorgerlichen Tätigkeit einen guten Erfolg sichern will. Darum habe ich auch die feste Ueberzeugung, daß unsere pastorelle Arbeit im Weichstuhle viel reichere Frucht für das christliche Leben der einzelnen wie der Gesamtheit bringen würde, wenn die kirchlichen Prinzipien besser im Auge behalten würden und wenn man nicht gerade bei dieser so außerordentlich wichtigen Tätigkeit so oft in Gefahr gerieth, allzusehr auf seine „Praxis“ zu vertrauen.

Das Heutzen der unerlösten Kreatur.

Exegete von Röm VIII., 19—22.

Von A. Schneiderhan, Pfarrer in Baustetten (Württemberg).

Literaturangabe.

1. Schäfer, Erklärung des Briefes an die Römer, Münster 1891.
2. Reithmahr, Kommentar zum Briefe an die Römer, Regensburg 1845.
3. Klee, Kommentar über des Apostels Paulus Sendschreiben an die Römer, Mainz 1830.
4. Chrysostomus, Homilien über die Briefe des heiligen Apostels Paulus, I. Band, Rempten 1880.

Text von Röm 8, 19—22:

B. 19: „Denn das Harren der Schöpfung wartet auf das Offenbarwerden der Söhne Gottes.“

B. 20: „Der Vergänglichkeit nämlich ist die Schöpfung unterworfen worden, nicht freiwillig, sondern um dessen willen, der sie unterworfen hat auf Hoffnung hin.“

B. 21: „Daß auch sie selber, die Schöpfung, befreit werden wird aus der Knechtschaft des Verderbens zur Freiheit der Herrlichkeit der Kinder Gottes.“

B. 22: „Denn wir wissen, daß die ganze Schöpfung zumal seufzet und in Wehen liegt bis jetzt.“

Die ebenso interessante als schwierige Stelle im Briefe des heiligen Apostels Paulus an die Römer 8, 19—22 reiht sich folgendermaßen in den Zusammenhang ein. Im vorausgehenden Vers 18 hat der Apostel dargestellt, wie die Glorie der Zukunft überaus hoch zu werten sei; im Vergleich zu ihr seien die Leiden dieser Zeit gar nicht anzuschlagen. Nun will er, wie St Chrysostomus (Homilie über den Römerbrief p. 315) sagt, „den Zuhörer noch auf eine andere Weise emporheben und knüpft deshalb an die Schöpfung an und sucht mit dem, was gesagt werden soll, zwei Ziele zu erreichen: einmal die Geringschätzung der gegenwärtigen Dinge, sodann die Sehnsucht nach den zukünftigen und dann noch ein drittes, das eigentlich das erste ist, den Beweis, welch ein Gegenstand der Sorge das Menschengeschlecht für Gott ist und wie hoch er unsere Natur stellt“, deretwegen jetzt die ganze belebte und unbelebte Schöpfung **leidet**, später aber mit dem Menschen und wegen des Menschen theilhaben soll an der Verherrlichung der Kinder Gottes. Dadurch zerstört der Apostel zugleich in der jungen Christengemeinde zu Rom, die sich haupt-